

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Autführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Behandlung der Gesuche um Bewilligungen zur Vornahme von Hausentbindungen.
2. Ausdehnung des vereinfachten Enthebungs-Verfahrens vom Landsturm- dienste für die Bediensteten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts- Unternehmungen auf die Bediensteten der k. k. Post- und Telegraphen- Anstalten.
3. Das Betreten der Bahnanlagen durch das Feld-, Forst-, Jagdschutz- Personal u. s. w.
4. Inanspruchnahme und Entlohnung der Sanitäts-Organen der politischen Behörden bei Unfallereignissen.
5. Behandlung der gefällsämlich beanstandeten, dem Pulvermonopol unter- liegenden Gegenstände.
6. Neu-Eintheilung der Landwehr-Territorial-Bereiche Josefstadt und Lem- berg in je fünf Landsturmbezirke.
7. Das Gold-, Silber-, Seiden- und Perlenstickerei-Gewerbe ist als ein gemeinlich von Frauen betriebenes Gewerbe zu betrachten.
8. Änderungen der Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres.
9. Zeugnisse über Nichtbekanntsein von Gehindernissen.
10. Rauchfangkehrer-Concessionen.
11. Verpflegskosten für amerikanische Staatsbürger.
12. Abänderung der Pfarrsprengel Gumpendorf, Fünfhaus und Reindorf.
13. Isolirräume zur Behandlung nicht transportabler Infectionskranker.

14. Victualienhändler mit nicht geschlossenen Verkaufsstätten sind der Ge- nossenschaft der Marktactualienhändler zuzutheilen.
15. Anwendung des Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1862, auf die genossenschaftlichen Versammlungen.
16. Die im § 3 des Vogelschutzgesetzes aufgezählten Vögel dürfen während der Schonzeit in den Verkaufsstätten der Vogelhändler nicht gehalten werden.
17. Zulassung der therapeutischen Anwendung elektrischer Lichtbäder.
18. Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Ottakring an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen.
19. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

20. Entlohnung für Übersetzungen aus fremden Sprachen.

Stadtrath:

21. Zulassung nur deutscher Ankündigungen auf communalen Objecten.
22. Die Distinctionen der Uniform tragenden städtischen Beamten.

Magistrat:

23. Gemeinde-Umlagen zu der wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses zur Abschreibung gelangenden Gebäudesteuer.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1898/99 publi- cierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Behandlung der Gesuche um Bewilligungen zur Vornahme von Hausentbindungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. Juli 1898, Z. 61441 (M.-Z. 117818/VIII), dem Wiener Magistrate Nach- stehendes zur Kenntnis gebracht:

Anlässlich des Einlangens zahlreicher Gesuche diplomierter Hebammen um Ertheilung der im § 14 der mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, erlassenen Dienstvorschriften für Hebammen vorgesehenen Bewilligung, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauenpersonen geschäftsmäßig verwenden zu dürfen, wird dem Magistrate Folgendes eröffnet:

§ 14 der Dienstvorschriften stützt sich hinsichtlich der Bewilligungen zur Vornahme von Hausentbindungen ausdrücklich auf § 2, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, wonach es sich dahin bei diesen Bewilligungen um die Concessionierung von Privataneinanderhandlungen handelt.

Die Competenz zur Ertheilung der letzteren Concessionen ist mit dem Ministerial-Erlaß vom 2. März 1892, Z. 14498 ex 1891, den politischen Landesstellen zugewiesen, woraus sich ergibt, dass alle Gesuche um die Bewilligung zu geschäftsmäßigen Hausentbindungen an die Statthalterei zu leiten sind.

In Hinsicht auf die Behandlung von Gesuchen zur Erlangung solcher Concessionen wird zu beachten sein, dass die Statthalterei vollkommen in die Lage versetzt sein muss, zu beurtheilen, ob die Person der Bewerberin und die ihr zur Verfügung stehenden Localitäten und ihre Einrichtung die nothwendige Gewähr für einen tadellosen Geschäftsbetrieb bieten.

Derlei Gesuche werden daher von vornherein von den Unterbehörden einer Prüfung in gewissen Richtungen zu unterziehen sein, bei welcher sich dieselben an folgende Gesichtspunkte zu halten haben:

Als Voraussetzung wird vor allem die unbedingte Verlässlichkeit und volle Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Hebamme in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes im allgemeinen, insbesondere aber in der Richtung

gefordert werden müssen, dass nicht etwa die ertheilte Bewilligung zu unerlaubten oder die Pflinglinge schädigenden Zwecken missbraucht werde.

Es wird daher Aufgabe der politischen Behörde I. Instanz, bei welcher derlei Gesuche einlangen oder deren Aufferung verlangt wird, sein, in der angeedeuteten Richtung sorgfältige und verlässliche Erhebungen zu pflegen.

Im Falle nicht schon wegen mangelhafter Vertrauenswürdigkeit der Bewerberin oder wegen der schon aus dem Ansuchen sich ergebenden Unzu- länglichkeit der in Aussicht genommenen Räumlichkeiten die Abweisung des Ansuchens beantragt wird, ist im Wege einer Erhebung durch den Amtsarzt, welcher die Gesuchstellerin beizuziehen ist, festzustellen, ob folgende Momente zutreffen:

- a) Die Wohnung der Hebamme muss den hygienischen Anforderungen entsprechen. Es dürfen in derselben weder Afermieter noch Kostkinder beherbergt werden. Eventuell hat sich die Gesuchstellerin zu verpflichten, derlei Personen im Falle der Erlangung der angeforderten Genehmigung nicht weiter zu beherbergen.
- b) Für jede in Pflege zu nehmende Schwangere muss ein eigener Raum zur Verfügung stehen, welcher ausschließlich für diesen Zweck bestimmt ist; dieser Raum muss hinlänglich groß, gut ventilirt, heizbar und so gelegen sein, dass er von den Wohnungsgenossen nicht als Durchgang benützt werden muss. Er soll sowie auch die übrige Wohnung sauber gehalten sein, ein Bett für jeden Pflingling und je ein Kinderbett (Kinderkorb) enthalten.
- c) In unmittelbarer Nähe des Bettes, für den Pflingling leicht erreichbar, muss eine Glocke oder der Taster der elektrischen Klingel angebracht sein, durch welche es ermöglicht wird, jederzeit Hilfe herbeizurufen.
- d) Es müssen alle zur Pflege von Schwangeren, Gebärenden oder Wöchnerinnen nothwendigen Utensilien, insbesondere auch eine Bades- wanne für den Pflingling und eine für das Kind, ferner genügende Mengen von Bettwäsche in tadellosem Zustande vorhanden sein.

Nach diesem Maßstabe wird festzustellen sein, für wie viele Pflinglinge die zugebote stehenden Räumlichkeiten die volle Eignung besitzen.

Über das Ergebnis der Erhebung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere die Lage und Beschaffenheit der Localitäten zu be- schreiben, eventuell zu skizziren ist.

Sobin ist das Gesuch unter Anschluss dieses Protokolles und der sonstigen Erhebungsacten bei gleichzeitiger Stellung eines motivierten Antrages zur Entscheidung hierher vorzulegen.

2.

(Ausdehnung des vereinfachten Enthebungs-Verfahrens vom Landsturmdienste für die Bediensteten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen auf die Bediensteten der k. k. Post- und Telegraphen-Anstalten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. August 1898, Z. 63775 (M.-Z. 142915/XVI), dem Wiener Magistrat nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 2. Juli 1898, Z. 16004/1237 IV b, hat dasselbe im Einvernehmen mit den beteiligten Ressortministerien das mit dem Erlasse vom 16. August 1894, Nr. 15874/3601 IV, h. ä. Intimation vom 11. September 1894, Z. 65752, für die Bediensteten der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen eingeführte, vereinfachte Enthebungsverfahren auch auf die Bediensteten der k. k. Post- und Telegraphen-Anstalten ausgedehnt.

Die im Jahre 1899 auf Grund der Enthebungsanträge der Directionen der letztgenannten Anstalten von den Landwehr-Territorial-Commanden bewilligten Enthebungen pro 1899, gültig bis Ende März 1900, werden für die ferneren Enthebungsanträge als Grundlage zu dienen haben.

Die Enthebungsanträge, instruiert mit den namentlichen Verzeichnissen, beziehungsweise die Ansuchen um Verlängerung der Enthebungsgiltigkeit der bereits vom Landsturmdienste enthobenen (letztere Ansuchen vom Jahre 1900 angefangen) werden seitens der Directionen der Post- und Telegraphen-Anstalten in Analogie der Bestimmungen des vorerwähnten Erlasses jährlich an die betreffenden Landwehr-Territorial-Commanden gestellt und von letzteren der Erledigung zugeführt.

Den Enthebungsanträgen beziehungsweise Ansuchen um Verlängerung der Enthebungsgiltigkeit wird ein Ausweis (in einem Paare) über diejenigen Landsturmpflichtigen, deren Enthebungsgründe im Jahre 18... erloschen sind (siehe Muster des eingangs citierten Erlasses), beizuschließen sein.

Weiters hat die Verständigung von der bewilligten Enthebung vom Landsturmdienste der namentlich beantragten, mittels Auszügen, respective die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der bereits enthobenen durch die Mittheilung, daß den im letzten Jahre enthobenen Post- und Telegraphen-Bediensteten die Enthebung vom Landsturmdienste für das Jahr 19... gültig bis Ende März 19... erstreckt wurde, von den Landwehr-Territorial-Commanden an die Landsturmbezirks-Commanden und von den gedachten Directionen an die politischen Bezirksbehörden zu erfolgen.

Nach Erhalt der Auszüge aus den Enthebungs-Verzeichnissen ist bei diesen Personen in den betreffenden Evidenzbüchern (in der Sturmrolle in der Rubrik 15) einzutragen: „Post- und Telegraphen-Bediensteter, Enthebung vom Landsturmdienste bis Ende März 19... bewilligt.“

Von den erwähnten Directionen werden die Landsturm-Enthebungs-Certificate auch fernerhin nach Punkt 69 der Landsturm-Organisations-Vorschriften auszufertigen, respective die betreffenden Certificate mit der Klausel über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu versehen sein.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

3.

(Das Betreten der Bahnanlagen durch das Feld-, Forst-, Jagdschutz-Personal u. s. w.)

Erlaß des k. k. Eisenbahnministeriums vom 10. September 1898, Z. 6280 (mitgetheilt mit Statthalterei-Erlaß Z. 104177 [M.-Z. 202189]):

Das Eisenbahnministerium findet sich bestimmt, die dem k. k. Handelsministerium laut dessen Erlaß vom 31. December 1878, Z. 35834, Centralblatt ex 1879, Nr. 11, vorbehaltenen und nunmehr dem Eisenbahnministerium zustehende Befugnis zur Ertheilung der Bewilligung zum Betreten der Bahnanlagen durch das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte Wachpersonal (Feld-, Forst-, Jagdschutz-Personal u. s. w.) rüchftlich der k. k. österreichischen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen den k. k. Staatsbahn-Directionen zu übertragen.

Bei Ausübung dieser Befugnis sind nachstehende Grundsätze zu beachten:

1. Die Bewilligung zum Betreten der Bahnanlagen im Sinne des eingangs berufenen Erlasses darf nur an die in diesem Erlasse erwähnten Organe und nur im Falle thatsächlichen Bedürfnisses ertheilt werden.

2. Zur Sicherstellung des Arars hat der Dienstgeber des betreffenden Wachorganes mittels Reverses, in welchem auch die Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln aufzunehmen sind, unter welchen das Betreten der Bahn gestattet wird, die Vertretungsleistung für alle Schadenersätze zuzusichern, welche im Falle der Verunglückung dieses Wachorganes etwa seitens des Arars nach dem Haftpflichtgesetze zu leisten wären.

Bei nicht zweifelloser Solvenz des Dienstgebers ist Bürgschaft, unter Umständen hypothekarische Sicherstellung zu verlangen.

Speziell hinsichtlich der Landesfürstlichen Wachorgane ist von der Ausstellung formeller Haftungsreverse abzusehen und genügt die schriftliche Zusicherung der Schadloshaltung durch die vorgesetzte Behörde der betreffenden Wachorgane.

3. Die im Reverse namentlich aufzuführenden Wachorgane sind mit Legitimationen nach dem am Fuße dieses Erlasses abgedruckten Formulare zu versehen und müssen diese Legitimationen bei Übernahme mit der eigenhändigen Unterschrift an der vorgesehenen Stelle versehen werden. Auf der Rückseite der Legitimation sind die speciellen Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen anzugeben, unter welchen die Bahn betreten werden darf.

Die Legitimation muß dem Bahnaufsichts-Personale auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden und müssen sich die Wachorgane den Weisungen des Bahnaufsichts-Personales unbedingt fügen. Die Legitimationen können im Bedarfsfalle auch doppelsprachig aufgelegt werden.

4. Die Legitimationen sind nebst der zugehörigen Juxta bei der k. k. Staatsbahn-Direction auszustellen, müssen die Unterschrift des Staatsbahn-Directors oder eines seiner Stellvertreter tragen und mit dem Trocken-Stempel der Staatsbahn-Direction abgestempelt werden.

Die Legitimationen sind genau in Evidenz zu halten und haben eine fortlaufende Nummerierung zu erhalten.

Von der erfolgten Ausstellung einer Legitimation sind die zuständigen Bahnaufsichtsorgane jeweilig mit dem Auftrage in Kenntnis zu setzen, strenge darüber zu wachen, daß die gestellten Bedingungen seitens der Berechtigten genau eingehalten werden, widrigenfalls die ertheilte Bewilligung zu widerrufen ist.

Die von der bestandenen k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen oder den Directionen der verstaatlichten Bahnen ausgestellten Legitimationen treten hiedurch außer Kraft und sind eventuell durch solche der k. k. Staatsbahn-Direction zu ersetzen.

Vorderseite:

K. k. österr. Staatsbahnen.		K. k. österr. Staatsbahnen.	
Nr.		Nr.	Ad Zahl
			Giltig bis auf Widerruf.
Juxta zur Legitimation	K. k. österr. Staatsbahnen.	Legitimation (Trocken-)	
für		für	
in		in	
zum Überschreiten der Bahn		zum Überschreiten der Bahn außerhalb der	
außerhalb der bestimmten		bestimmten Bahnübergänge in der Strecke	
Bahnübergänge in der			
Strecke			
....., am, am
			Der k. k. Staatsbahn-Director:

Rückseite:

Reglement.

Diese Legitimation ist nur für die unfeits bezeichnete Person gültig und auf Verlangen der Bahnaufsichtsorgane vorzuweisen. Der Inhaber hat bei Betreten der Bahn die nachstehend angeführten Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und auch sonstigen Weisungen des Bahnaufsichts-Personales zu entsprechen.

Unterschrift des Inhabers:

4.

(Inanspruchnahme und Entlohnung der Sanitäts-Organe der politischen Behörden bei Unfall-erhebungen.)

Normal-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. September 1891, Z. 57033, an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich (M.-Z. 186981 ex 1898):

Anlässlich der Anfrage einer politischen Landesbehörde über die Zulässigkeit der Aufrechnung von Gebühren für die Abgabe von Gutachten bei Unfall-erhebungen von Seite der l. f. Bezirksärzte hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 9. September 1891, Z. 1358, derselben nachstehendes eröffnet:

Nach Vorschrift des § 8, lit. b des Gesetzes vom 30. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, hat der Bezirksarzt, welcher nach § 6 des citierten Gesetzes der politischen Bezirksbehörde als Sachverständiger in Sanitäts-Angelegenheiten beigegeben ist, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben.

Als sanitätspolizeiliche Untersuchung aber ist im allgemeinen jede Untersuchung anzusehen, durch welche ein Substrat für eine sanitätspolizeiliche Amtshandlung, im Gegensatz zu einer gerichtlichen oder anderweitigen Amtshandlung, gewonnen werden soll.

Sofern nun bei Unglücksfällen, welche unter das Unfallversicherungsgesetz fallen, zum Zwecke sanitärer Vorkehrungen Erhebungen und Untersuchungen gepflogen werden müssen, bei welchen zugleich die für die Unfallversicherung erforderlichen Auskünfte gewonnen werden, tritt die pflichtmäßige Intervention des l. f. Bezirksarztes über Auftrag des Bezirkshauptmannes

ein und entfallen für die Unfallversicherungsanstalt die Kosten für die amtsärztlichen Erhebungen.

Wenn jedoch die Erhebungen nicht durch sanitätspolizeiliche Rücksichten geboten sind, sondern lediglich dem Zwecke der Bestimmung der Leistungen der Unfallversicherung dienen, kann die unentgeltliche Verwendung des Bezirksarztes zur Abgabe des erforderlichen Gutachtens nicht beansprucht werden.

In diesem Falle gelangt vielmehr auch bezüglich des amtsärztlichen Gutachtens die Bestimmung des § 31 U.-B.-G. zur Anwendung, wonach die Unfallerhebungskosten und namentlich jene, welche durch die beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, von der Unfallversicherungsanstalt zu tragen sind.

Was nun die Höhe der im letzterwähnten Falle den k. k. Bezirksärzten zustehenden Gebühren anbelangt, so erscheint es angemessen, bis zur Erlassung eines besonderen Regulativs den Tarif vom 17. Februar 1855, N.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Gebühren für die zu gerichtsarztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, analog anzuwenden.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

5.

(Behandlung der gefällsämtlich beanständeten, dem Pulvermonopol unterliegenden Gegenstände.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. October 1898, Z. 91139 (M.-Z. 17803/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Infolge des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. September 1898, Z. 30173, wird dem Wiener Magistrate eine Abschrift des an sämtliche k. k. Finanz-Landesbehörden ergangenen Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 8. September 1898, Z. 45755, betreffend die Behandlung der gefällsämtlich beanständeten, vom Schwarzpulver abweichenden Gegenstände des Schießpulvermonopols, unter Bezugnahme auf den hierortigen Erlaß vom 5. Jänner 1887, Z. 519, zur Kenntnismahme übermittelt.

* * *

Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 8. September 1898, Z. 45755:

Zufolge Erlasses des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Februar 1898, Abth. 7, Nr. 661, beziehungsweise vom 19. August 1898, Abth. 7, Nr. 2785, haben die Artillerie-Zeugs(Filial)depots und die Verwaltungs-Abteilungen der technischen Artillerie das als Contrebande an die Ararial-Magazine gelangende, zur Verwertung im Verschleiß geeignete Schwarzpulver jeder Gattung fernerhin gegen Bezahlung eines Ablösebetrages von 34 kr. per Kilogramm zu übernehmen.

Für den Verschleiß ungeeignetes Schwarzpulver ist zu vertilgen. Bezüglich rauchloser Pulverforten und geladener Patronen jeder Art, dann sonstiger dem Pulvermonopol unterliegenden Gegenstände, ferner bezüglich solcher Gegenstände, welche unter dieses Monopol fallende Präparate enthalten, wird — wenn sie gefällsämtlich in Strafanpruch genommen wurden — fallweise auf Grund sachtechnischer Untersuchung seitens des Reichs-Kriegsministeriums entschieden werden, wie mit dem betreffenden Materiale zu verfahren ist und ob, eventuell welche Vergütung für dasselbe zu leisten sein wird.

Zur Vornahme der oberwähnten Untersuchung ist eine Probe (Anzahl von Patronen etc.) bei Angabe des als Contrebande eingebrachten Quantums unter Berufung auf den erscitirten Erlaß dem technischen Militär-Comité unmittelbar einzusenden, über dessen Bericht das Reichs-Kriegsministerium die erforderliche Anordnung treffen wird.

Die Einsendung der Probe hat, wenn es sich um mit Schwarzpulver geladene Patronen oder andere Gegenstände handelt, durch die genannten Artillerie-Anstalten, an welche die Contreband-Gegenstände abgeführt wurden, sonst aber direct durch die Untersuchungsbehörde zu geschehen.

Handelt es sich um von normalem Schwarzpulver abweichende Präparate oder um derlei Präparate enthaltende Munitionsorten und sonstige Gegenstände, so hat die letztgenannte Behörde vor der Einsendung der Proben mit der competenten politischen Behörde das Einvernehmen zu pflegen, da es im Sinne des § 116 der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1877, N.-G.-Bl. Nr. 68, oft unerlässlich sein wird, derartige Gegenstände aus Gründen der öffentlichen oder persönlichen Sicherheit vernichten zu lassen.

6.

(Neu-Eintheilung der Landwehr-Territorial-Bereiche Josefstadt und Lemberg in je fünf Landsturmbezirke.)

Erlaß des Magistrats-Directors Tschau vom 24. October 1898, Z. 175823/XVI:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschluß vom 31. August 1898 die Neueintheilung der Landwehr-Territorial-Bereiche Josefstadt und Lemberg in je fünf Landsturmbezirke mit den Nummern 9, 10, 11, 12 und 30, beziehungsweise 19, 20, 22, 33 und 36, ferner die Aufstellung von je fünf Landsturmbezirks-Commanden mit denselben Nummern

in diesen Bereichen, bei gleichzeitiger Auflassung der bisher bestandenen Landsturmbezirks-Commanden Nr. 29, 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 48 und 49 im Landwehr-Territorial-Bereiche Josefstadt und Nr. 62, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 71, 75, 76, 77 und 78 im Landwehr-Territorial-Bereiche Lemberg, mit 1. October 1898 allergnädigst anzuordnen und zu genehmigen geruht, daß die provisorischen organischen Bestimmungen für die k. k. Landsturmbezirks-Commanden der Landwehr-Commanden Josefstadt und Lemberg mit gleichem Tage in Kraft zu treten haben.

Die politischen Bezirke Pödersam, Königliche Weinberge, Melnik, Karolinenthal, Joachimsthal und Rawa erhalten die in der Nummerung der letzterwähnten Übersichten bezeichnete Eintheilung.

Die neuen Landsturmbezirke und Landsturmbezirks-Commanden (Exposituren) haben ihrer zugehörigen Bezeichnung das Wort „neu“ in der Klammer beizufügen.

Die in der Landsturmbezirks-Eintheilung als „Expositur“ bezeichneten Abteilungen der Landsturmbezirks-Commanden fungieren rücksichtlich des ihnen zugewiesenen Bereiches als selbständige Commanden.

Die ursächlich der Neu-Eintheilung der Landsturmbezirke betroffenen politischen Bezirksbehörden wurden angewiesen, die nöthigen Übertragungen, beziehungsweise Änderungen aller durch die Landsturm-Organisations- und sonstigen Vorschriften und Instructionen begründeten Landsturm-Evidenzen, Vormerkungen, Eingaben u. dgl. der neuen Landsturmbezirks-Eintheilung entsprechend längstens bis Ende September d. J. vorzunehmen beziehungsweise durchzuführen.

Die im Sinne der Landsturm-Meldevorschrift zu verfassenden Eingaben sind seitens der politischen Bezirksbehörden schon im laufenden Jahre den neuen Landsturmbezirks-Commanden zu übersenden.

Die nach dem Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 8. März 1898, Z. 1129 (h. ä. Intimation vom 25. April 1898, Z. 23801), den politischen Bezirksbehörden obliegende Berichtigung der Landsturmpässe und Präsentierungsarten hat gelegentlich der Vorstellungen (Meldungen) von Landsturmpflichtigen zu geschehen, daher das diesfalls Nöthige seitens der erwähnten Behörden schon gegenwärtig zu veranlassen wäre. Die vorerwähnten provisorischen organischen Bestimmungen sind in dem Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr Nr. 38 vom Jahre 1898 enthalten.

7.

(Das Gold-, Silber-, Seiden- und Perlenstickerei-Gewerbe ist als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe zu betrachten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den I. und VIII. Bezirk unterm 2. November 1898, Z. 98339 (B.-Z. 21581, VIII. Bezirk), nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse der Josefine P. in Wien VIII., gegen die Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes Wien I./VIII., vom 9. September 1898, Z. 16172, mit welcher die von derselben erstattete Anmeldung des nach Ansicht dieses Amtes handwerksmäßigen Gewerbes der Gold-, Silber-, Seiden- und Perlenstickerei wegen mangelnden Arbeitszeugnisses nicht zur Kenntnis genommen und der Gewerbeschein nicht ausgefertigt wurde, nach Anhörung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer Folge zu geben und die recurrierte Entscheidung aufzuheben.

Gründe:

Josefine P. hat bei einem befugten Kunststicker das Stickereigewerbe durch volle drei Jahre (vom September 1893 bis September 1896) erlernt und ist ordnungsgemäß freigesprochen worden. Außerdem hat sie feine Nadelarbeiten in der Industrieschule St. Ursula in Wien ausgeführt, und zwar während eines halben Jahres vor, und während zehn Monaten nach ihrer Lehrzeit.

Da nun die Gold- etc. Stickerei zweifellos als ein gemeiniglich von Frauen betriebenes Gewerbe im Sinne des § 14 G.-D. anzusehen ist, ist die Entscheidung der Frage, ob die Petentin kraft ihrer Verwendung den Befähigungsnachweis für das angemeldete Gewerbe besitze, der freien Würdigung der Gewerbebehörde überlassen.

Josefine P. hat nun nachweisbar eine derartige Ausbildung in dem von ihr angemeldeten Gewerbe genossen, welche das gewöhnlich in solchen Fällen geforderte Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten weit übersteigt. Der Ministerial-Erlaß vom 16. September 1883, Z. 26701, führt als Arten der Erbringung des Befähigungsnachweises für weibliche Gewerbe beispielsweise an: Nachweis der im Verbands der Familie, in eigener häuslicher Thätigkeit, in einer Hausindustrie oder in einer Frauen-Industrieschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Dabei unterscheidet der Erlaß nicht, ob jemand diese Kenntnisse als Lehrling oder als Gehilfe und in welcher Zeit er sie erworben hat. Dies mit Recht, da ja sonst dem Zwecke des § 14, Schlusssatz der Gewerbe-Ordnung, den Antritt von weiblichen Gewerben dem Frauengeschlechte zu erleichtern, offenbar nicht entsprochen würde.

Nun hat die Dispenswerberin nicht bloß eine Frauenindustrieschule während circa fünf Viertel Jahren besucht, sondern auch eine dreijährige ordnungsmäßige Lehrzeit hinter sich. Es wäre somit zwar fraglich, ob sie, falls es sich um die Erbringung des strengen Befähigungsnachweises handelte, eine entsprechende Gehilfen-Praxis besitze; jedenfalls kommt aber ihre gesammte, über vier Jahre währende Verwendung auch dem Requisite des formalen

Befähigungsnachweises ziemlich nahe, so daß die Recurrentin, welche ja nur einen erleichterten Befähigungsnachweis zu erbringen hat, umsomehr Anspruch auf die angeführte Ausfertigung des fraglichen Gewerbebescheines hat, welcher ihr mit Berufung auf die gegenwärtige h. ä. Entscheidung auszustellen ist.

8.

(Änderungen der Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 16. November 1898, Z. 103487 (M.-Z. 198258/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1898, Z. 33315, erhält der Magistrat eine Abschrift des nach gepflogenen Einvernehmens des genannten hohen Ministeriums mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium an die Truppenkörper ergangenen Erlasses des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. März 1898, Abtheilung 3, Nr. 605, betreffend die Abänderung der §§ 84 und 103 des Dienstbuches C bis 7, zur Kenntnissnahme, Danachachtung und insbesondere Verständigung der Amtsthierärzte behufs entsprechender Bedachtnahme bei Ausübung des Dienstes.

Beigefügt wird, daß diese Abänderung eine zutreffende Interpretation der Bestimmungen des § 2, Alinea 3, 4 und 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, und der zugehörigen Durchführungs-Verordnung enthält.

* * *

Erlaß des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 29. März 1898, Abtheilung 3, Nr. 605:

In dem Dienstbuche C bis 7 „Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres“ sind mit Zustimmung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, beziehungsweise des königl. ungar. Landesverteidigungs-Ministers die nachstehenden, sofort in Kraft tretenden Änderungen vorzunehmen:

1. Bei dem § 84, auf Seite 173, ist an Stelle des 4. Absatzes von oben zu setzen:

„Wenn unter den Dienstpferden eines Truppenkörpers (einer Heeresanstalt) eine ansteckende Krankheit, als: Rog (Wurm), Anthrax (Milzbrand), Wuth, Krätze, Beschälseuche oder Bläschenauschlag an den Geschlechtstheilen ausbricht, oder auch nur ein constatierter Fall der Rog-(Wurm)-Krankheit oder des Anthrax (Milzbrandes) vorkommt, so ist hievon gleichwie von dem Erlöschen dieser Krankheit, vom betreffenden Truppenkörper (der Heeresanstalt) dem Reichs-Kriegsministerium die Anzeige zu erstatten.“

Gleichzeitig sind hievon die betreffende politische Bezirksbehörde und der Ortsvorstand, ferner die nächstgelegene Staats-Hengstendepot-Abtheilung unverzüglich — und zwar in besonders dringenden Fällen im telegraphischen Wege — zu verständigen.

Die gleiche Verpflichtung obliegt den politischen Bezirksbehörden gegenüber dem im Orte befindlichen oder nächstgelegenen Militär-Stationen-Commando beim Ausbruche ansteckender Krankheiten unter den Pferden der Civilbevölkerung.“

2. Bei dem § 103, Seite 211 ist an Stelle des Punktes 1 zu setzen: „1. Der Cadaver eines jeden verendeten oder vertilgten Dienstpferdes oder sonstigen dem Militärärar etatmäßig gehörigen Hausthieres ist der Section zu unterziehen.“

Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn:

- im Falle des Umstehens eines Thieres die Krankheit während des Lebens zweifellos sichergestellt werden konnte und dieselbe auf andere Hausthiere nicht übertragbar ist, oder
- wenn die Vertilgung eines Thieres wegen einer, dessen weitere Verwendbarkeit ausschließenden Verletzung oder jedermann wahrnehmbaren krankhaften, auf andere Hausthiere nicht übertragbaren Veränderung veranlaßt werden muß.

Von der vorzunehmenden Section ist die Ortsbehörde oder die in dem betreffenden Orte eventuell befindliche politische Bezirksbehörde unter Angabe des Zeitpunktes der Section rechtzeitig zu verständigen. Derselben bleibt es anheimgestellt, ihr thierärztliches Fachorgan anzuweisen, bei der Section zu erscheinen.

Dieses Organ hat das Recht, seinen von dem Befunde des amtierenden Militär-Veterinärorganes eventuell abweichenden Sectionsbefund oder sein über diesen Befund abweichendes Gutachten in dem Commissions-Protokolle zum Ausdruck zu bringen.

Die gleiche Pflicht zur Verständigung des im Orte befindlichen Militär-Stationen-Commandos obliegt der politischen Bezirksbehörde bezüglich der Section eines Civilpferdes oder eines sonstigen Hausthieres jener Gattung, von welcher Thiere etatmäßig auch von dem im Stationsorte garnisonierenden Truppenkörper gehalten werden, wenn die Section veterinärgesetzlich geboten erscheint.

Das Militär-Stationen-Commando ist berechtigt, zu einer solchen Section ein Militär-Veterinärorgan zu entsenden, welches rücksichtlich des Sectionsbefundes sowie des Gutachtens über den ermittelten Sectionsbefund das in dem vorhergehenden Absätze dem civil-thierärztlichen Beamten gesicherte Recht zusteht.

Durch das nicht rechtzeitige Erscheinen des Civil- oder Militär-Veterinärorganes bei der Section erleidet der Fortgang der Amtshandlung keine Verzögerung.

Die bezügliche Berichtigung der „Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres“ wird gelegentlich der Neuaufgabe derselben erfolgen.

9.

(Zeugnisse über Nichtbekanntsein von Ehehindernissen.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 17. November 1898, Z. 106873 (M.-Z. 202213/XVI), an den Wiener Magistrat nachstehenden Erlaß gerichtet:

Im Anschlusse erhielt der Wiener Magistrat ein mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1898, Z. 31033, herabgelangtes, demselben von der kaiserlich deutschen Reichsregierung zur Verfügung gestelltes Verzeichnis jener Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für die im Auslande eine Ehe eingehenden Deutschen zuständig sind, zum dortigen Amtsgebrauche zugemittelt.

* * *

Verzeichnis

der Behörden, die in den deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für die im Auslande eine Ehe eingehenden Deutschen zuständig sind.

Im Königreiche Preußen: die Ortspolizeibehörden.

Im Königreiche Baiern: für Angehörige der Landestheile rechts des Rheins: die Districtsverwaltungsbehörden der Heimatsgemeinde-Bezirksämter und Magistrate der unmittelbaren Städte; für Angehörige des Regierungsbezirkes Pfalz: die Landesbeamten des inländischen Wohnortes und, wenn die betreffende Person seit mehr als sechs Monaten den Wohnsitz in der Pfalz aufgegeben hat, der Landesbeamte des letzten pfälzischen Wohnortes.

Im Königreiche Sachsen: die Obrigkeit; in Städten, in denen die revidierte Städte-Ordnung vom 24. April 1873 eingeführt ist, die Stadträthe, im übrigen die Amtshauptmannschaften des sächsischen Wohnortes und, wenn die betreffende Person bereits außerhalb Sachsens sich aufhält, die Obrigkeit des letzten sächsischen Wohnortes.

Im Königreiche Württemberg: die Amtsgerichte des Wohnortes und gegebenen Falles des letzten Wohnortes oder des Geburtsortes der Verlobten.

Im Großherzogthum Baden: derjenige Landesbeamte, der nach § 23 des badischen Einführungsgesetzes vom 9. December 1875 zu dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zur Erlassung des Aufgebotes für badische Verlobte die im Auslande eine Ehe eingehen wollen berufen ist.

Im Großherzogthum Hessen: sofern es sich um die Eheschließung eines Hessen und einer Ausländerin handelt und eine der Voraussetzungen des § 46 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zutrifft, der das Aufgebot veranlassende Landesbeamte, sofern es sich um die Eheschließung einer Hessin und eines Ausländers handelt, der Bürgermeister der betreffenden hessischen Heimatsgemeinde.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin das Ministerium des Innern.

Im Großherzogthum Sachsen-Weimar: die Amtsgerichte.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz: die Landesregierung.

Im Großherzogthum Oldenburg: für Angehörige des Herzogthums die Ämter und Magistrate erster Classe, für Angehörige der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Im Herzogthum Braunschweig: die Kreis-Directionen, und wenn die betreffende Person aus der Stadt Braunschweig stammt, die Polizei-Direction dort.

Im Herzogthum Sachsen-Meiningen: die Ministerial-Abtheilung der Justiz.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg: die Landrathsämter und die Stadträthe.

Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: verschiedene, in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmende Behörden.

Im Herzogthum Anhalt: die Kreis-Direction.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: die Justiz-Abtheilung des Ministeriums.

Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: die Amtsgerichte.

Im Fürstenthum Waldeck: die Landesregierungen.

Im Fürstenthum Reuß ältere Linie: die Landesregierungen.

Im Fürstenthum Reuß jüngere Linie: das Ministerium.

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe: das Ministerium.

Im Fürstenthum Lippe: für Landbewohner die Verwaltungsämter, für Stadtbewohner die Magistrate.

Im Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck: das Stadt- und Landamt in Lübeck.

Im Gebiete der Freien und Hansestadt Bremen: der Senats-Commissär für die Standesämter.

Im Gebiete der Freien und Hansestadt Hamburg: die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

In Elsass-Lothringen: Der erste Staatsanwalt bei demjenigen Landesgerichte, zu dessen Bezirke der Heimatsort des betreffenden Reichsangehörigen gehört.

10.

(Rauchfanglehrer-Concessionen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 18. November 1898, Z. 103457 (M.-Z. 200668/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Der Verband der österreichischen Rauchfanglehrer-Genossenschaften hat in einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern vorgelegten Eingabe ausgeführt, daß eine über das strengste Bedürfnis hinausgehende Vermehrung der Concessionen zur Ausübung des Rauchfanglehrergewerbes nicht nur zum Nachtheile der Gewerbetreibenden eine übermäßige Concurrenz zeitige, sondern auch in feuerpolizeilicher Beziehung abträglich wirke, da durch den Concurrenzkampf die Beobachtung der in den § 442 bis 444, allgem. St.-Gef. normierten Anzeigepflicht bezüglich feuergefährlicher Handlungen und Unterlassungen sehr erschwert werde.

Da diesen Ausführungen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 30. October 1898, Z. 34166, angeordnet, daß in Zukunft seitens der Gewerbebehörden bei Erledigung von Gesuchen um Ertheilung der Concession zur Ausübung des Rauchfanglehrergewerbes im Sinne des § 23 der Gewerbe-gesetz-Novelle vom 15. März 1883, L.-G.-Bl. Nr. 39, die Localverhältnisse und die Verlässlichkeit der Concessionenwerber einer eingehenden Beurtheilung unterzogen werden.

11.

(Verpflegskosten für amerikanische Staatsbürger.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. November 1898, Z. 87729, dem Wiener Magistrate Nachstehendes eröffnet:

Anlässlich eines besonderen Falles, in welchem der Ersatz der für nord-amerikanische geisteskranke Staatsbürger in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten in Anspruch genommen wurde, hat das k. k. Ministerium des Äußern dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß die Begehren um Übernahme amerikanischer Staatsbürger in die heimathliche Verpflegung sowie um die Vergütung der für deren Behandlung in österreichischen Krankenanstalten erwachsenen Auslagen bisher ohne Ausnahme resultatlos geblieben sind.

Die Regierung der Vereinigten Staaten habe sich in solchen Fällen beschränkt, darauf hinzuweisen, daß die Zahl der in ihrem Gebiete verpflegten und unterstützten mittellosen Österreicher weitaus jene der hieramts behandelten amerikanischen Staatsbürger überschreite und trotzdem seitens der Bundesregierung niemals ein Begehren um Repatriierung oder Ersatz der Verpflegskosten gestellt werde.

Zu Ansehung dessen sind daher wie bereits in der auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1877, Z. 185 M. Z., mit dem Statthalterei-Erlasse vom 2. Februar 1877, Z. 2524, mitgetheilten Übersicht der Grundsätze für Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Ausländer bemerkt ist, diesfällige Ersatzansprüche gegenüber Amerika fallen zu lassen.

12.

(Abänderung der Pfarrsprengel Gumpendorf, Fünfhäus und Reindorf.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. November 1898, Z. 87339 (M.-Z. 205249/III), an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien nachstehende Zuschrift gerichtet:

Mit der geschätzten Vorlage vom 10. Juni 1898, Z. 5638, wurden folgende Abänderungen der Pfarrsprengel Gumpendorf, Fünfhäus, Reindorf und Meidling in Antrag gebracht.

1. Die Wallgasse, Kurzgasse, Graspasse, Ägidigasse Nr. 14 bis 24 und 13 bis 23, ferner Mittelgasse Nr. 20 bis 24 und 23 bis 33, bisher zur Pfarre Gumpendorf gehörig, werden der Pfarre Fünfhäus zugewiesen.

2. Von der Pfarre Reindorf wird der durch die Sechshauer Hauptstraße, Ullmannstraße, Pfeiffergasse, den Wienfluss und den Gürtel begrenzte Häuser-complex abgetrennt und letzterer der Pfarre Fünfhäus zugewiesen.

3. Der am linken Ufer des Wienflusses gelegene und von der Diefenbachgasse abgeschlossene Theil der ehemaligen Gemeinde Gaudenzdorf wird von der Pfarre Meidling abgetrennt und der Pfarre Reindorf zugewiesen.

Die k. k. Statthalterei findet die vorstehend bezeichneten Pfarrgrenzänderungen im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, M.-G.-Bl. Nr. 60, zu genehmigen und beehrt sich hievon unter Rückstellung der Beilage obiger Zuschrift mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, gefälligst bekanntzugeben, mit welchem Zeitpunkte diese Änderungen in Kraft treten werden.

* * *

Mit Erlaß vom 17. December 1898, Z. 1.5801 (M.-Z. 219628/III), hat ferner die k. k. n.-ö. Statthalterei dem Wiener Magistrate mitgetheilt, daß obige Pfarrsprengelabänderung mit 1. Jänner 1899 in Kraft tritt.

13.

(Isolirräume zur Behandlung nicht transportabler Infectionskranker.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. December 1898, Z. 7454 (M.-Z. 222221/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Da es nothwendig erscheint, daß in jeder Krankenanstalt, auch wenn dieselbe statutarisch zur Aufnahme infectiös Erkrankter nicht berechtigt oder verpflichtet erscheint, ein Isolirraum vorhanden sei, in welchem Pflöglinge, die während ihres Aufenthaltes in die Anstalt von einer infectiösen oder infectiösverdächtigen Krankheit befallen werden, nicht bloß vorübergehend bis zu ihrer Überführung in ein Infectionsspital, sondern auch, wenn ihr Zustand einen Transport nicht zulassen sollte, dauernd und ohne Gefährdung ihrer selbst sowie der übrigen Pflöglinge untergebracht und verpflegt werden können, wird über Antrag des n.-ö. Landes-Sanitätsrathes in Ergänzung des hierortigen Erlasses vom 13. Mai 1882, Z. 48671, angeordnet, daß bei allen Neu- und Adaptierungsbauten von öffentlichen und privaten Krankenanstalten auf die Beistellung eines den sanitären Anforderungen entsprechenden Isolirraumes zur Behandlung nicht transportabler Infectionskranker, die in der Anstalt selbst von der Infectionskrankheit befallen wurden, Bedacht genommen werde.

14.

(Victualienhändler mit nicht geschlossenen Verkaufsstätten sind der Genossenschaft der Markt victualienhändler zuzutheilen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. December 1898, Z. 116027 (M.-Z. 222848/XVIII), dem magistratischen Bezirksamte für den V. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat zufolge Erlasses vom 6. December 1898, Z. 68840, dem Recurse der Genossenschaft der Markt victualienhändler in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 28. September 1898, Z. 84242, mit welcher die Bestätigung des d. ä. Bescheides vom 11. Mai 1898, Z. 8390, dem von der genannten Genossenschaft einverständlich mit dem Victualien-Verschleißer Franz Koch gestellten Ansuchen um Ausscheidung des letzteren aus der Genossenschaft der Fragner, Greiskler und Victualienhändler in Wien und Zuweisung desselben zu der recurrierenden Genossenschaft keine Folge gegeben wurde, Folge zu geben und auszusprechen gefunden, daß Franz Koch auf Grund seines in Wien betriebenen Victualien-Verschleißes, nicht der Genossenschaft der Fragner, Greiskler und Victualienhändler, sondern der Genossenschaft der Markt victualienhändler in Wien anzugehören hat. Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß, wie sich aus der Aufzählung des § 2 der von der k. k. Statthalterei unterm 4. Jänner 1892, Z. 81189, genehmigten Statuten der Genossenschaft der Markt victualienhändler ergibt, zu dieser Genossenschaft alle jene Victualienhändler zu zählen sind, welche ihren auf den Verkauf von Gegenständen des Markt victualienhandels, Obst, Gemüse, Grünwaren, Eier, Butter, Kren u. s. w. beschränkten Verschleiß nicht in geschlossenen Verkaufsstätten betreiben, und Franz Koch, dessen Verschleiß sich nach seinen eigenen Angaben auf die oben angeführten Gegenstände beschränkt, denselben auf einem unter einem Hausflur aufgestellten Stand ausübt, eine derartige Betriebsstätte aber nicht als geschlossenes Verkaufsgewölbe angesehen werden kann.

15.

(Anwendung des Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, M.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, auf die genossenschaftlichen Versammlungen.)

Entscheidung des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes vom 21. December 1898, Z. 17324 (M.-Z. 4077/XVIII ex 1899):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat heute, am 21. December 1898, unter dem Vorsitze des k. k. ersten Präsidenten Dr. v. Strömayer, in Gegenwart der k. k. Hofräthe Freiherrn v. Prandau, Höppler, Abram, Zohar, Wessely, Zatschek, Dr. v. Seau, Bernaczek, Dr. Kauchler und Dr. Hofmoll als Richter, dann des k. k. Hof-Secretärs Dr. Freiherrn v. Pachner als Protokollführer über die von der k. k. General-Procuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt Wien, vom 27. Mai 1898, G.-Z. U III 2207 ex 1898, und die bestätigende Entscheidung des k. k. Landes- als Berufungsgerichtes Wien vom 21. Juni 1898, G.-Z.-Bl. XVI 1146 ex 1898 wegen Verletzung des Gesetzes im Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, M.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortragenden Berichterstatters, k. k. Hofrathes Freiherrn v. Prandau, und nach Anhörung der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde seitens des k. k. General-Procurators Ritter v. Cramer zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Josefstadt in Straffsachen in Wien vom 27. Mai 1898, G.-Z. U III 2207 ex 1998, und die bestätigende Entscheidung des k. k. Landes- als Berufungsgerichtes Wien vom 21. Juni 1898, G.-Z.-Bl. XVI 1146 ex 1898, betreffend die wider Johann Stary und Genossen erhobene Anklage wegen der Übertretung des Betruges nach § 461 St.-G., wurde das Gesetz im Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1863, verletzt.

Gründe:

Vom Gehilfenausschusse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft war für Sonntag den 24. April 1898 zu Wahlen in den Ausschuss und für die Gremial-Sitzungen eine Gehilfen-Versammlung ausgeschrieben worden. Als Legitimation sollte das mit der eigenhändigen Unterschrift versehene Mitgliedsbuch der Gremialcassa dienen. Eine Anzahl von Personen, verschiedenen Berufsclassen angehörig, erschien jedoch mit fremder Legitimation zur Ausübung des Wahlrechtes. Die hierüber erstattete Anzeige legte die Staatsanwaltschaft (unter dem 10. Mai 1898) vermöge der Rechtsansicht zurück, daß Wahlen der Gehilfen-Versammlung, da sie nicht zur Ausübung politischer Rechte erfolgen, des Schutzes des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, nicht theilhaftig sind; die polizeilichen Erhebungen trat sie zur Amtshandlung in der Richtung der §§ 197 und 461 St.-G. an das Bezirksgericht Wien-Josefstadt ab. Dort wurde am 27. Mai 1898 die Hauptverhandlung wieder 22 Angeklagte vorgenommen. Soviel sich den dürftigen Aufzeichnungen des Hauptverhandlungs-Protokolles entnehmen läßt, bekannten mehrere Angeklagte, wie etwa der Eisendreher Johann Stary, der Commis Siegfried Löwy, der Tischlergehilfe Ferdinand Steinbach u. a., daß sie die ihnen von den Berechtigten oder auch von ganz unbekanntem Personen übergebene Legitimation der Commission vorwiesen, ohne überhaupt einen Namen zu nennen; andere wieder, wie zum Beispiel der Taschnergehilfe Alois Reinekt, der Emailleur Rudolf Wenhoda, der Hutmachergehilfe Alois Beck, die Schneidergehilfen Alois Großkopf und Elias Kraus, der Fabrikarbeiter Karl Windrich brachten vor, daß sie bei Vorweisung der Legitimation sofort auch den eigenen Namen angegeben haben. Eingehende Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes erfolgten nicht; am Schlusse der Verhandlung wurden sämtliche Angeklagte freigesprochen. Das Urtheil anerkennt, daß wer „mit der fälschlichen Behauptung, daß er selbst der Wahlberechtigteste sei, unter Vorweisung einer fremden Legitimation zur Wahlurne schreitet, einen Betrug begehe“; aber diese Voraussetzung findet es bei keinem der Angeklagten hergestellt, ganz abgesehen davon, daß es als fraglich ansieht, ob für Wahlen in den Gehilfenausschuss persönliche Ausübung des Wahlrechtes vorgeschrieben sei.

Die Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs blieb laut Entscheidung des Landesgerichtes Wien vom 21. Juni 1898, Bl. XVI 1146 ex 1898, erfolglos. Der erstgerichtlichen Begründung fügte die Berufungsinstanz noch die Erwägung hinzu, daß mangels des Erfordernisses der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes Straffälligkeit nur durch Vorweisen einer gefälschten Legitimation begründet werden könnte.

Allein der Standpunkt der Gerichtsbehörden muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Das Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, enthält nicht wie etwa die Wahlordnungen für Reichsrath, Landtage und Gemeindevertretungen in terminis den Grundsatz, daß das Mitgliedern der Genossenschafts- oder Gehilfen-Versammlung zukommende Wahlrecht (§§ 118, 119 b, 120 und 120 a) nur persönlich ausgeübt werden könne. Aber daß es sich zu diesem Grundsatz bekennt, erhellt schon daraus, daß es Bestimmungen über Stellvertretung und die Form, in welcher dieselbe statthaft sein soll, nicht aufgenommen hat, obgleich sie ganz unentbehrlich wären. Es erscheint auch die Natur des in Betracht stehenden Wahlrechtes der Zulässigkeit einer Stellvertretung nicht günstig. Denn nicht als eine lediglich der Staatsbürgerschaft inhärierende Befugnis stellt es sich dar; bedingt durch die Zugehörigkeit des Wählers zu den versammelten Berufsgenossen, bildet es lediglich einen Bestandtheil der ihrer Versammlung zufallenden, von sachmännischer Kenntniss und von Vertrautheit mit den Interessen des Berufes nicht zum geringen Theile abhängigen Aufgaben.

An die principiellen Bestimmungen des Gesetzes sind aber auch die Statuten, welche es vorsieht, gebunden (§ 126, lit. c); für Einrichtungen, welche diesen Bestimmungen widersprechen, wäre die Genehmigung der politischen Landesstelle gewiß nicht zu erlangen.

Danach vermag sich der im Artikel VI des Gesetzes vom 17. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, verpönte Thatbestand des Stimmenkaufes und der Wahlfälschung selbst unter den Umständen des gegebenen Falles auch rückblicklich der in der Genossenschafts- und Gehilfen-Versammlung vorzunehmenden Wahlen zu verwirklichen; denn grundhäftig läßt sich die Anwendbarkeit des Gesetzartikels nicht bestreiten.

Seinem Wortlaute nach ist derselbe allerdings auf Wahlen zur Ausübung „politischer Rechte“ beschränkt. Die Regierungsvorlage hatte sich der Ausdrucksweise „Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten“ bedient, auch der neue Strafgesetz-Entwurf spricht von Wahlen für zur Beforgung „öffentlicher Angelegenheiten“ berufene Vertretungskörper (§§ 108 und 109 des Ausschussberichts, 709 der Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XI. Session, 1893). Der Ausschuss des Abgeordnetenhauses änderte aber die Regierungsvorlage ab; der Ausdruck „öffentliche Angelegenheiten“ schien ihm zu unbestimmt, er wünschte, wie der Berichterstatter in der Sitzung vom 10. Februar 1862 hervorhob, nur „die fundamentalen Rechte der politischen Freiheiten“ unter strafrechtlichen Schutz zu stellen. (Stenographisches Protokoll über die Sitzungen 51 bis 100 des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1861 bis 1862, Seiten 2149 und 2150.) Indes aus dem gesetzlichen Wortlaute der

ersten und wichtigsten Quelle der Auslegung geht eine solche Beschränkung nicht hervor. Der Begriff des politischen Rechtes zeigt sich kaum minder unbestimmt als jener der öffentlichen Angelegenheiten, Wissenschaft und Gesetzgebung wechseln in seiner Begrenzung; der Ausdruck „zur Ausübung politischer Rechte“ will nichts anderes bezeichnen, als Wahlen für zur Ausübung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen berufene Körper oder Organe, im Gegensatz zu Wahlen, welche bloß privatrechtliche oder rechtlich indifferente Zwecke verfolgen; und es kann nicht auffallen, wenn in der erwähnten Sitzung des Abgeordnetenhauses der Regierungsvertreter (a. a. O. Seite 2150) erklärte, die Regierung glaube, daß auch mit der vom Ausschusse adoptierten Texturierung das Wesentliche ihrer Bestrebungen erreicht sei. Im Hinblick auf den Zweck der nach dem Gesetze vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, organisierten Vertretungen des Kleingewerbes und auf ihren dem Wesen nach socialpolitischen Wirkungskreis besteht daher kein Hindernis, die in Rede stehenden Wahlen unter die Wahlen zur Ausübung politischer Rechte einzureihen und dem Schutzbereich des erwähnten Gesetzartikels zu unterstellen.

Unter dieser Voraussetzung läßt sich aber nicht verkennen, daß die zur Anzeige gebrachte Benützung fremder Wahllegitimationen das Gepräge strafbarer Wahlfälschung an sich trägt, daß es somit Sache des Bezirksgerichtes war, nach Vorschrift des § 450 St.-P.-O. sich zu benehmen, und daß nicht minder der Berufungsinstanz (welcher durch die in pejus der Angeklagten überreichte Berufung des staatsanwaltschaftlichen Functionärs die Freiheit der rechtlichen Beurtheilung wiedergegeben war) die Verpflichtung oblag, das von einem sachlich unzuständigen Gerichte gefällte Freisprechungs-Erkenntnis aufzuheben und die Strafsache dem gesetzlichen Verfahren zuzuführen.

Es war daher die Gesetzesverletzung wie oben auszusprechen.

16.

(Die im § 3 des Vogelstutzgesetzes aufgezählten Vögel dürfen während der Schonzeit in den Verkaufshütten der Vogelhändler nicht gehalten werden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 22. December 1898, Z. 116896 (M.-Z. 222855/XV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes mitgetheilt:

Mit der h. ä. Entscheidung vom 6. October 1898, Z. 85566, wurde in Übereinstimmung mit dem Decrete des Wiener Magistrates vom 24. Juni 1896, Z. 80461, beziehungsweise vom 16. August 1898, Z. 141767, das Unterbringen der im § 3 des Gesetzes vom 28. August 1889, R.-G.-Bl. Nr. 27, aufgezählten Vögel während der Brutzeit, d. i. vom 1. Jänner bis 31. Juli, in den Verkaufsstätten der Vogelhändler als nach dieser Gesetzesstelle unzulässig erklärt und den Zuwiderhandelnden die Ahndung nach § 8 dieses Gesetzes in Aussicht gestellt, jedoch jedem einzelnen im Falle einer hienach getroffenen concreten Verfügung die Ergreifung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel gewahrt.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 9. December 1898, Z. 25889/1583, dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse der Genossenschaft der Vogel-, Thierhändler und Thierausstopfer keine Folge zu geben und die angefochtene Entscheidung aus den in derselben angeführten Gründen zu bestätigen gefunden.

17.

(Zulassung der therapeutischen Anwendung elektrischer Lichtbäder.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. December 1898, Z. 119545 (M.-Z. 224809), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Mit dem Erlasse vom 21. November 1898, Z. 36890, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern die therapeutische Anwendung elektrischer Lichtbäder in hiesiger entsprechend eingerichteten Heilanstalten nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Überwachung, sowie unter den nachfolgenden vom n.-ö. Landes-Sanitätsrathe in der Sitzung vom 17. October 1898 empfohlenen Bedingungen für zulässig erklärt:

1. daß die Bade-Einrichtung durch elektro-technisch geschulte Fachleute hergestellt und eventuell sachmännlich geprüft wird;

2. daß, nachdem es sich um die anstaltsmäßige Einrichtung von elektrischen Lichtbädern zu Heilzwecken handelt, diese Anstalten im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 2. März 1892, Z. 14489, Alinea 5, unter Leitung und Überwachung eines zur Praxis berechtigten Arztes stehen müssen;

3. daß die Bäder nur über Anweisung eines zur Praxis berechtigten Arztes benützt werden dürfen, und daß während dieser Benützung des Bades ärztliche Überwachung stattfindet;

4. endlich, daß die elektrischen Lichtbäder, nachdem deren Wirkungsweise und Indicationen noch nicht genügend wissenschaftlich festgestellt sind, auch klinisch geprüft werden.

Zu letzterer Beziehung wird unter einem die medicinische Facultät der k. k. Wiener Universität veranlaßt, über die Resultate der an den Universitätskliniken über den Gegenstand gewonnenen Erfahrungen in angemessener Zeit zu berichten.

Übrigens werden, um den beabsichtigten Zweck, nämlich die Erweiterung der Kenntnisse über die ärztliche Behandlung von Kranken mit Lichtbädern zu fördern, jene Privat-Heilanstalten, in welchen elektrische Lichtbäder zur An-

wendung kommen, jeweilig zu verpflichten sein, anlässlich der alljährlich zu erstattenden sanitären Berichte über die Erfahrungen und Wahrnehmungen bei den mit elektrischen Lichtbädern unternommenen Curen eingehend zu berichten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, dass selbstverständlich bei Neu-Einrichtung von Heilanstalten für elektro- und mechanotherapeutische Behandlung (elektrische Lichtbäder), sowie bei Einführung elektrischer Lichtbäder in schon bestehenden Heilanstalten die im allgemeinen für Errichtung und Erweiterung von Heilanstalten geltenden Grundsätze und Vorschriften zur Anwendung zu gelangen haben, beziehungsweise hiefür die besondere h. o. Bewilligung einzuholen sein wird.

18.

(Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Ottakring an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen.)

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat mit Note vom 29. December 1898, Präs.-Z. 15816 (M.-D.-Z. 3548 ex 1899), dem Wiener Magistrat nachstehende Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. December 1898, Z. 30698, zur Kenntnis gebracht:

Auf Grund des § 9 der Strafprozessordnung wird in Abänderung der Justizministerial-Verordnung vom 5. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 24, und vom 7. December 1897, R.-G.-Bl. Nr. 282, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Stadtbezirk Ottakring in Wien dem Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 1899 in Wirksamkeit.

19.

(Öffentliche Sammlungen.)

Über das Einschreiten vom 23. November 1898 hat die k. k. u.-ö. Statthalterei der Congregation der Töchter des göttlichen Heilandes in Wien die Bewilligung zur Sammlung milder Gaben in Niederösterreich auf die Dauer eines Jahres unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Sammlung darf nicht von Haus zu Haus, sondern nur bei bekannten Wohlthätern stattfinden.

2. Die mit der Sammlung betrauten Organe haben dieses Decret vor der Sammlung in jedem politischen Bezirke der betreffenden politischen Bezirksbehörde, in Wien dem Magistrat und in den übrigen Gemeinden dem Gemeindevorsteher zur Vidierung vorzulegen. (Statth.-Z. 112270, M.-Z. 20873/III.)

Die k. k. u.-ö. Statthalterei in Wien hat ferner mit dem Erlasse vom 12. December 1898, Z. 111233 (M.-Z. 111233/III), dem Vereine der Kinderfreunde von Lainz und Speising die Bewilligung ertheilt, im Jahre 1898 in Niederösterreich außerhalb des Gemeindegebietes von Wien, eine Sammlung milder Spenden für Vereinszwecke bei bekannten Wohlthätern also mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus und nicht bei öffentlichen Behörden und Ämtern veranstalten zu dürfen.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat endlich laut Erlasse vom 30. October 1898, Z. 26810, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Inneren dem Comité für die in der Donaustadt im II. Wiener Gemeindebezirke zu erbauende Kaiserjubiläumskirche die Sammlung freiwilliger Beiträge in sämtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme von Salzburg und der Bukowina, sowie des zur Erzdiocese Salzburg gehörigen Theiles von Tirol, dann mit Ausschluss der Curorte und des Sammelns von Haus zu Haus in der Zeit bis 31. October 1899 bewilligt. (Statthalterei-Erlaß vom 21. November 1898, Z. 105629, M.-Z. 204705/III.)

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

20.

(Entlohnung für Übersetzungen aus fremden Sprachen.)

Der Wiener Gemeinderath hat in seiner Plenar-Sitzung vom 4. Jänner 1899 ad St.-R.-Z. 9352 (M.-Z. 5929 ex 1898) nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Alle Übersetzungsstücke aus der tschechischen, polnischen, croatischen, slavonischen und ungarischen Sprache, bei deren Anfertigung Blankette benützt werden, deren Umfang zwei Foliosseiten nicht überschreitet, sind mit dem Betrage von je 10 kr. zu entlohnen.

2. Dieselbe Entlohnung wird auch für nachbezeichnete kürzere Übersetzungsstücke fixiert:

- a) Ersuchen um Zustellung von Gerichtsbescheiden, Zahlungsaufträgen, Heimatscheinen, Einberufungskarten, Militär- und Landwehrpässen, Stellungsanordnungen, wenn nicht gleichzeitig in dem Requisitionsschreiben um Vornahme anderer Amtshandlungen ersucht wird.
- b) Einfache Urgentien.
- c) Ersuchen um Einhebung fremder Gebühren (Steuern, Taxen u. s. w.), wenn von der Requisitionsbehörde ein Blankett benützt wird.
- d) Fremdenauszüge bezüglich der nach Wien zuständigen, außerhalb Wien wohnhaften Stellungspflichtigen.
- e) Requisitionen wegen Abstellung der in Wien wohnhaften, auswärts zuständigen Stellungspflichtigen.
- f) Die in der „Wiener Zeitung“ erscheinenden fremdsprachigen Concurs-Edicten.
- g) Quittungen über in Wien gezahlte fremde Steuern und Militärtaxen, wenn mit der Übersendung der Quittung nicht ein weiteres Ersuchen oder eine neue Requisition verbunden ist.

3. Als Blankette im Sinne des Punktes 1 sind nicht zu betrachten Formularien, auf welchen bloß die Aufschrift oder die allgemein übliche Einleitung hektographirt oder lithographirt enthalten ist, während der weitere Inhalt der Zusage übersetzt werden muss.

4. Die unter Punkte 1 und 2 nicht fallenden Übersetzungen sind bis zu einem Bogen mit 30 kr. und für jeden weiteren Bogen wieder mit der Gebühr von 30 kr. zu honorieren.

5. Als Übersetzungsstück sind alle unter einer magistratischen Exhibitionsnummer zu protokollierenden Acten anzusehen, und ist die Bogenzahl nach dem Umfange der Übersetzung zu berechnen.

6. Die übersetzten Actenstücke sind mit Verzeichnissen, nach dem anzuwendenden Gebührentarife gesondert, an das magistratische Einreichungsprotokoll (Centrale) abzugeben.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Februar 1899 in Wirksamkeit und gelten auf drei Jahre.

8. Der Magistrat wird aufgefordert, alle aus Oesterreich-Ungarn eintreffenden Zuschriften unbedingt zurückzuweisen, wenn dieselben in einer anderen Sprache, als in deutscher Sprache abgefasst sind und der Magistrat zu deren Annahme nicht gesetzlich verpflichtet ist.

9. Fremdsprachige Beilagen von Privat-Eingaben sind nicht von den Amtstranslatoren zu übersetzen, sondern den Parteien zur Vorbringung einer amtlich beglaubigten Übersetzung zurückzustellen.

Stadtrath:

21.

(Zulassung nur deutscher Ankündigungen auf communalen Objecten.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 24. November 1898, Z. 10859 (M.-Z. 171176/XIV), sind auf communalen Objecten Ankündigungen (auf Tafeln, Schildern u. dgl.) nur in deutscher Sprache zuzulassen; Ausnahmen hievon werden nur über besondere Bewilligung gestattet.

22.

(Die Distinctionen der Uniform tragenden städtischen Beamten.)

Der Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 16. December 1898, Z. 12307, in theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 11. October 1898, Z. 9721 (siehe Amtsblatt vom 26. November 1898, „Gesetze, Verordnungen u.“ XI, 26, pag. 123), für die Uniformen jener städtischen Beamten, welche eine solche im Dienste zu tragen haben, folgende Distinctionen bestimmt:

- 1. Für den Feuerwehr-Commandanten (III. Rangklasse): Silbertragen mit drei Rosetten.
- 2. Für den Feuerwehr-Ober-Inspector und den Verwalter des Asyl- und Werkhauses (IV. Rangklasse): Silbertragen mit zwei Rosetten.
- 3. Für die Feuerwehr-Inspectoren und Ober-Ingenieure (V. Rangklasse): Silbertragen mit einer Rosette.
- 4. Für den Official des Asyl- und Werkhauses und die Ingenieure (VI. Rangklasse): Tuchtragen mit drei Rosetten.
- 5. Für die Bau-Adjuncten (VII. Rangklasse): Tuchtragen mit zwei Rosetten.
- 6. Für die Bau-Praktikanten (ohne Rangklasse): Tuchtragen mit einer Rosette.

Diese Distinctionen sind sofort zu führen. (M.-Z. 197818/IV.)

Magistrat:**23.****(Gemeinde-Umlagen zu der wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses zur Abschreibung gelangenden Gebäudesteuer.)**

Magistrats-Director Tschau hat mit Erlaß vom 22. December 1898 (M.-Z. 15453/XVII), Nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Plenum-Beschluß des Gemeinderathes vom 13. December 1898, Z. 10930, wurde der Magistrats-Antrag: „Es seien der Communalzuschlag und der Militär-Quartierungs-Beitrag zu jenen Beträgen an staatlicher Hauszins- und 5procentiger Steuer vom reinen Zinsertrage, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 223, wegen Uneinbringlichkeit des Mietzinses zur Abschreibung gelangen, aus demselben Titel auf Grund der Abschreibung der Staatssteuer in Abfall zu bringen, und im Falle der gänzlichen oder theilweisen Wiedervorschreibung der Staatssteuer die bezeichneten Communal-Umlagen wieder aufzurechnen“ — genehmigt.

Hiedurch werden die h. ä. Anordnungen vom 24. Jänner 1895, Z. 202694 ex 1894, bezüglich der Zins- und Schulkreuzer nicht berührt.

Über die aus obigem Titel erfolgenden Gebäudesteuer-Abschreibungen werden den städtischen Steueramts-Abtheilungen von den k. k. Steuer-Administrationen zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. Mai 1898, Z. 25702, separate, mit dem Titel der Abschreibung versehene, individuelle Berichtigungsübersichten zugemittelt.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter und Steueramts-Abtheilungen, die Steueramts-Direction und der Herr Leiter des Steuer- und Wahlcatasters mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß der städtischen Buchhaltung von obigen Anordnungen bereits Mittheilung gemacht wurde.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1898/99 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.****1898.**

Nr. 225. Verordnung des Justizministers vom 17. December 1898, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung der Grundbuchsachen.

Nr. 226. Gesetz vom 21. December 1898, betreffend die Veräußerung der Staatsbahnlinie Böhmisches-Weipen an die Auffig-Fepfitzer Eisenbahn-Gesellschaft.

Nr. 227. Gesetz vom 16. December 1898, betreffend die Befreiung von aus Anlaß Meines fünfzigsten Regierungsjahres errichteten Stiftungen und Widmungen von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Nr. 228. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. December 1898, betreffend die meistbegünstigte Behandlung der japanischen Provenienzen bei der Einfuhr in das österreich-ungarische Zollgebiet.

Nr. 229. Concessionsurkunde vom 19. December 1898 für die Localbahn Randnitz-Hospozin.

Nr. 230. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 19. December 1898, betreffend eine rücksichtlich der Concessionäre der Localbahn Neuhaus-Weferitz eingetretene Änderung.

Nr. 231. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. December 1898, betreffend den amtlichen Ausdruck des Stempelzeichens zu 1 kr. und 5 kr. auf Rechnungsblanketten in Bozen.

Nr. 232. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. December 1898, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiverkehrsverkehr an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 233. Gesetz vom 21. December 1898, betreffend die im Jahre 1898 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 234. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 23. December 1898, betreffend den Beschluß des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 122, be-

treffend den Bau der im Occupationsgebiete gelegenen Theilstrecken einer schmalspurigen Eisenbahn von Gabela in die Boche die Cattaro mit Abzweigungen nach Trebinje und gegen Gravosa (Ragusa).

Nr. 235. Verordnung des Justizministeriums vom 27. December 1898, betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Ottatring in Wien an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen.

Nr. 236. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. December 1898, betreffend die Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen und die Herabminderung dieser schwebenden Schuld auf den Betrag von 49,485.352 fl. 50 kr. ö. W.

Nr. 237. Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1898, betreffend die Verfassung des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1898.

Nr. 238. Kaiserliche Verordnung vom 28. December 1898, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1899.

Nr. 239. Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1898, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen des bisherigen Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und das Verhältnis zur Österreichisch-ungarischen Bank.

Nr. 240. Allerhöchstes Handschreiben vom 30. December 1898, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1899 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 241. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 31. December 1898, betreffend die Ausschließung von Druckchriften, denen der Postdebit entzogen ist, von der Beförderung durch die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen.

Nr. 242. Kaiserliche Verordnung vom 30. December 1898, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung des Nothstandes.

1899.

Nr. 1. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. December 1898, betreffend die Errichtung eines Nebenzolllamtes in Ghulafalva-Commando.

Nr. 2. Übereinkommen vom 31. December 1898, betreffend die neuerliche Verlängerung des Privilegiums der Österreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1899, abgeschlossen zwischen dem k. k. Finanzminister und der Österreichisch-ungarischen Bank auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 30. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 239.

Nr. 3. Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Obersten Rechnungshofe vom 31. December 1898, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit der Verordnung vom 21. Juni 1893, R.-G.-Bl. Nr. 103, über die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Österreichisch-ungarischen Bank.

B. Landesgesetzblatt.**1898.**

Nr. 68. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. December 1898, Z. 113049, betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1899 einzuhaltenden Zuschlag zur allgemeinen Erwerbsteuer und Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. December 1898, Z. 103966, betreffend die Regulierung der Landesgrenze zwischen Niederösterreich und Mähren in den Gemeinden Hansthal und Höflein.